

Landgericht Coburg

Az.: 15 O 68/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Stünkel**, Paul-Schneider-Straße 17, 99423 Weimar, Gz.: 1003/18JK01 kg

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Rebhan** Wolfgang, Dr.-Schack-Straße 4, 96465 Neustadt bei Coburg, Gz.: Z-16/2020

wegen ungerechtfertigter Bereicherung

erlässt das Landgericht Coburg - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Andersch als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.07.2020 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.812,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.8.2018, Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs VW Golf 6 GTI, FIN: [REDACTED], zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.2.2020 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 26 % und der Beklagte 74 % zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus dem Erwerb eines Gebrauchtwagens.

Der Kläger erwarb am 16. August 2018 vom Beklagten einen gebrauchten VW Golf 6 GTI mit der FIN [REDACTED] zu einem Preis von 10.500 €. Das Fahrzeug wurde erstmals am 29. März 2011 zugelassen.

Das Fahrzeug wies bei Kaufvertragsschluss einen Kilometerstand von 122.000 km und bei Schluss der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 141.961 km auf.

Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag enthielt folgende Angaben, soweit diese vorliegend relevant sind:

„III. Zusicherungen des Verkäufers

Der Verkäufer sichert Folgendes zu: (...)

Das Fahrzeug hatte, seit es im Eigentum des Verkäufers war, keinen Unfallschaden.

Das Fahrzeug hat keine sonstigen Beschädigungen/folgende Beschädigungen: Frontstoßstange beschädigt.“

und

„VIII. Sonderbestimmungen

Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung, Garantie oder Rücknahme vom Fahrzeug.

Gekauft wie gesehen.“

Nach einem Verkehrsunfall des Klägers wurde das Fahrzeug begutachtet. Mit [REDACTED]-Gutachten vom 31. August 2018 wurden hierbei sowohl einige unreparierte Vorschäden als auch folgende reparierte Vorschäden festgestellt: Linke Fahrzeugseite instandgesetzt, Motorhaube/Stoßfänger hinten lackiert.

Das Fahrzeug hatte vor dem Erwerb des Fahrzeugs durch den Beklagten einen Unfallschaden erlitten, der für Reparaturkosten von 5.302,81 € von dem [REDACTED] im Februar 2012 in Stand gesetzt worden war (vgl. Anlage B1).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 12. Oktober 2018 focht der Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung durch den Beklagten an und forderte die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Übereignung des Fahrzeugs bis zum 25. Oktober 2018 (vgl. Anlage K4).

Der Kläger ist der Meinung, dass er den Kaufvertrag anfechten konnte, weil der Beklagte ihn arglistig getäuscht habe. Der Beklagte habe beim Kaufvertragsschluss angegeben, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden habe. Er habe lediglich auf eine Beschädigung an der Frontstoßstange hingewiesen. Tatsächlich handele es sich jedoch um einen Unfallwagen, wie das [REDACTED]-Gutachten ergeben habe. Bei Kenntnis der Tatsache, dass es sich um einen Unfallwagen handelte, hätte der Kläger den Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

Von dem Unfallschaden habe der Beklagte im Übrigen auch Kenntnis gehabt. Dies gehe aus dem Kaufvertrag zwischen dem Beklagten und dessen Bruder vom 29. Februar 2016 hervor, wonach das Fahrzeug einen reparierten Unfallschaden an der Heckklappe mit einer Reparatur im [REDACTED] aufwies (vgl. Anlage K6). Diese Unterlagen habe der Beklagte dem Kläger nach dem Kaufvertragsschluss übergeben. Er hätte ihn jedoch vor dem Kaufvertragsschluss hierüber aufklären müssen.

Der Kläger müsse sich im Übrigen keine Nutzungsvorteile anrechnen lassen, weil dies nur für Rückabwicklungen aufgrund von Gewährleistungsrecht gesetzlich vorgeschrieben sei.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergebe sich aus §§ 291, 288 BGB.

Der Kläger begehrt zudem den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von

958,19 €, die er ausgehend von einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 10.500 € berechnet.

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag i.H.v. 10.500,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeuges VW Golf 6 GTI, FIN [REDACTED], zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 958,19 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über seit Rechtshängigkeit zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass dem Kläger kein irgendwie gearteter Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufpreises zustehe. Er habe bei Kaufvertragsschluss nur sichere Angaben zu Geschehnissen gemacht, die während der Zeit passierten, in der das streitgegenständliche Fahrzeug sich in seinem Besitz befand. Nur für diese Zeit habe er die Unfallfreiheit bei Kaufvertragsschluss mit dem Kläger bestätigt. Er habe das Fahrzeug selbst von seinem Bruder im Frühjahr 2016 zu einem Freundschaftspreis erworben. Die Beschädigung an der Frontstoßstange sei bereits bei seinem Erwerb vorhanden gewesen. Darauf habe er den Kläger hingewiesen. Ob sein Bruder während dessen Besitzzeit einen Unfall gehabt habe, wisse er nicht (vgl. Vortrag in der Klageerwiderung). Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass die Motorhaube des Fahrzeugs aufgrund kleinerer Stein schläge einzelne leichte Kratzer gehabt habe. Auch dass der Stoßfänger vorn rechts und der Felgenreand leicht beschädigt gewesen seien, habe der Kläger gewusst, weil der Beklagte ihn darauf bei Kaufvertragsschluss hingewiesen habe. All diese Gebrauchsspuren seien in die Preisverhandlungen eingeflossen. Im Übrigen habe der Kläger, der selbst Kfz-Mechatroniker sei, das Fahrzeug vor Kaufvertragsschluss eingehend besichtigen dürfen, wovon dieser auch Gebrauch gemacht habe. Ein Informationsgefälle habe daher zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Der Vorschaden sei beim Bruder des Beklagten eingetreten. Mit diesem habe der Beklagte beim

Erwerb 2016 nicht im Detail über Schäden geredet (vgl. Schriftsatz vom 27. Juli 2020). Es sei ihm lediglich wichtig gewesen, dass der mitgeteilte Schaden am Heck fachmännisch repariert war. Optisch sei der Schaden jedenfalls nicht wahrzunehmen gewesen.

Beim Kaufvertragsschluss habe er auf den Vorschaden nicht hingewiesen. Er sei aufgeregt gewesen und habe daran nicht mehr gedacht (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2020)

Der Beklagte habe jedenfalls nicht arglistig gehandelt. Er habe dem Kläger immerhin sämtliche Dokumente, die das streitgegenständliche Fahrzeug betrafen, u.a. auch den Kaufvertrag zwischen sich selbst und seinem Bruder, ausgehändigt.

Zudem sei eine Gewährleistung nach dem Kaufvertrag ausgeschlossen worden. Der Kläger habe das Fahrzeug „gekauft wie gesehen“. Im Übrigen müsse sich der Kläger Nutzungsvorteile anrechnen lassen für die von ihm gefahrenen Kilometer.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2020 und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Das Gericht hat die Parteien informatorisch angehört. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die Klage wurde dem Beklagten am 22. Februar 2020 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Coburg örtlich und sachlich zuständig.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat aufgrund arglistiger Täuschung, §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB, einen Bereicherungsanspruch, § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB, auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Februar 2020, Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Pkws VW Gold 6 TDI. Der Kläger muss sich jedoch im Wege des Vorteilsausgleichs Nutzungsvorteile anrechnen lassen.

1.

In diesem Zusammenhang kann zunächst dahinstehen, ob dem Kläger auch abgetretene Gewährleistungsansprüche zustehen, weil ein auf eine arglistige Täuschung gegründeter Anspruch nicht durch etwaige Gewährleistungsansprüche verdrängt wird (vgl. BGH, NJW 2009, 1266). Auf die Wirksamkeit des vereinbarten Gewährleistungsausschlusses kommt es daher vorliegend nicht an.

2.

Der Abschluss des Kaufvertrages zwischen den Parteien über das streitgegenständliche Fahrzeug beruht auf einer arglistigen Täuschung des Klägers durch den Beklagten.

a.

Eine arglistige Täuschung kann durch aktives Tun oder durch Unterlassen erfolgen. Arglistig „verschweigt“, wer sich bewusst ist, dass ein bestimmter Umstand für die Entschließung seines Vertragspartners erheblich ist, er nach Treu und Glauben diesen Umstand mitzuteilen verpflichtet ist und ihn nicht offenbart (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 258). Erforderlich ist weiter, dass der Verkäufer bewusst die Folgen einer vertragswidrigen Ausführung in Kauf nimmt. Arglist erfordert aber keine Schädigungsabsicht und keinen Vorteil (vgl. BGH, a. a. O.).

Für den vorliegenden Fall bedeutet das:

Ist dem Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs ein Mangel oder ein früherer Unfallschaden (der kein Bagatellschaden ist) bekannt oder hält er solche Schäden aufgrund konkreter Anhaltspunkte wenigstens für möglich, so hat er diesen Umstand auch ungefragt dem Käufer mitzuteilen, wenn er sich nicht dem Vorwurf arglistigen Verschweigens aussetzen will (BGH, NJW 1982, 1386).

b.

Nach diesen Grundsätzen, denen das Gericht folgt, ist vorliegend von einem „arglistigen Verschweigen“ des Beklagten auszugehen.

aa.

Das streitgegenständliche Fahrzeug war bei Verkauf nicht unfallfrei.

Zwischen den Parteien ist zwischenzeitlich unstreitig, dass das Fahrzeug in der Vergangenheit einen Unfallschaden erlitten hatte, der für einen Rechnungsbetrag von 5.302,81 € repariert wurde.

bb.

Die Unfallfreiheit des Fahrzeugs ist Gegenstand der Kaufvertragsverhandlungen gewesen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass über die Frage von Unfallschäden gesprochen wurde. Der Beklagte hat den Kläger - insoweit unstreitig - auf diverse Schäden, u.a. eine Beschädigung der Frontstoßstange und Kratzer in der Motorhaube, hingewiesen. Er hat zudem im Kaufvertragsformular die Unfallfreiheit während seines Eigentums bestätigt und die Beschädigung der Frontstoßstange handschriftlich darin erfasst.

cc.

Über den vorgenannten Unfallschaden hätte der Beklagte den Kläger aufklären müssen. Er hätte ihn ungefragt darauf hinweisen müssen.

Der Unfallschaden des Fahrzeugs war nämlich kein Bagatellschaden. Die Grenze für nicht mitteilungspflichtige „Bagatellschäden“ ist bei Personenkraftwagen sehr eng zu ziehen. Als „Bagatellschäden“ hat der Bundesgerichtshof bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden anerkannt, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war (vgl. BGH, NJW 2008, 53) Ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist nicht von Bedeutung (vgl. BGH, a. a. O.). Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als einem Bagatellschaden gekommen ist.

Bei Reparaturkosten von über 5.000 € kann nicht von einem bloßen Bagatellschaden ausgegangen werden. Hieran ändert auch der Vortrag, wonach es sich bei diesem Betrag hauptsächlich um Arbeits- und Lackierkosten gehandelt habe, nichts. Ausweislich der vorgelegten Rechnung (vgl. Anlage B1) wurden etliche Teile, wie beispielsweise ein Anschlussblech hinten, eine Rück-

wandklappe und eine Schlussleuchte ersetzt, dazu ein Seitenteil hinten links instandgesetzt. Von oberflächlichen, geringen äußeren (Lack-)Schäden kann hierbei keine Rede mehr sein.

dd.

Der Beklagte hat den Kläger nicht über diese Vorschäden aufgeklärt.

ee.

Die unterlassene Aufklärung hat auch beim Kläger den Irrtum erweckt, dass keine weiteren als die bei Kaufvertragsschluss angegebenen Schäden vorhanden sind. Ein Irrtum ist die falsche Vorstellung von der Wirklichkeit. Der Kläger ist unter Zugrundelegung der Angaben des Beklagten davon ausgegangen, dass das Fahrzeug unfallfrei war und lediglich die sichtbaren Beschädigungen, auf die der Beklagte unstreitig auch hingewiesen hat, aufwies. Tatsächlich bestand jedoch ein erheblicher Vorschaden, der auf einem Unfall beruhte.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger trotz seiner Fachkenntnisse als Kfz-Mechatroniker die fehlende Unfallfreiheit und den Umfang der Beschädigungen bereits beim Kauf des Fahrzeuges erkannt hat. Der Beklagte hat selbst vorgetragen, dass die Schäden repariert worden und von außen nicht sichtbar waren. Nicht sichtbare Vorschäden kann aber auch ein - insoweit fachkundiger - Kfz-Mechatroniker, der unstreitig lediglich eine normale Besichtigung des Fahrzeuges vorgenommen hat, nicht erkennen.

ff.

Die konkrete auf den Kaufvertragsschluss gerichtete Willenserklärung am 16. August 2018 ist aufgrund des Irrtums des Klägers abgegeben worden. Daher ist die Täuschung auch kausal für den abgeschlossenen Kaufvertrag geworden.

gg.

Der Beklagte hat auch arglistig im Sinne des § 123 BGB gehandelt.

Dies setzt u. a. voraus, dass der Erklärende die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung kennt oder zumindest für möglich hält. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt ein Verkäufer bereits dann arglistig, wenn er zu Fragen, deren Beantwortung erkennbar maßgebliche Bedeutung für den Kaufentschluss seines Kontrahenten hat, ohne tatsächliche Grundlagen „ins Blaue hinein“ unrichtige Angaben macht, also „ohne hinreichende Erkenntnisgrundlage“ den Vertragspartner informiert (vgl. BGH, NJW 2006, 2839).

Der Beklagte hatte vor dem Verkauf unstreitig Kenntnis von der Reparaturhistorie. Zwar hat er im Verfahren zunächst behauptet, von einem Unfall in der Eigentumszeit seines Bruders nichts zu wissen; dieses - wenig glaubhafte - Vorbringen hat er im Laufe des Rechtsstreits jedoch nicht weiter aufrechterhalten. Der Bruder des Beklagten hatte den Unfallschaden im Kaufvertrag vom 29. Februar 2016 selbst angegeben. Der Schaden war dem Beklagten daher bekannt.

Er hat auch gewusst oder damit gerechnet, dass die verschwiegene Tatsache dem Käufer unbekannt ist oder nicht bekannt sein könnte. Der Beklagte trägt selbst bereits nichts vor, dass dem Kläger der Vorschaden bekannt gewesen sei,

Der Beklagte hat zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Kläger bei wahrheitsgemäßer Erklärung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte (vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 123 Rn. 11). Dies folgt schon daraus, dass nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass der Käufer bei Kenntnis des wahren Umfangs der Schäden den Vertrag nicht oder zumindest nicht zu dem vereinbarten Kaufpreis geschlossen hätte, sondern jedenfalls einen Preisnachlass seitens des Verkäufers verlangt hätte (vgl. OLG Brandenburg, BeckRS 2005, 14677).

Dieses Wissen der Verkäuferseite indiziert zivilrechtlich das Willensmoment des bedingten Vorsatzes einer Täuschung (vgl. OLG Brandenburg a. a. O.).

3.

Der Kläger hat mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 12. Oktober 2018 die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 1, Abs. 2 BGB erklärt.

4.

Die Frist des § 124 Abs. 1 BGB ist gewahrt.

5.

Der angefochtene Kaufvertrag ist nichtig, § 142 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat folglich nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des unstreitigen Kaufpreises in Höhe von 10.500 €, muss jedoch gleichzeitig das streitgegenständliche Fahrzeug an den Beklagten herausgeben (dem ist in Form einer Zug-um-Zug-Verurteilung Rechnung zu tragen). Weiterhin muss der Kläger im Wege des Vorteilsausgleichs die gezogenen Nutzungen herausgeben (vgl. § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB; OLG Oldenburg, BeckRS 2006, 10197; OLG Braun-

schweig, BeckRS 2015, 155).

Die Höhe des Nutzungsvorteils berechnet sich auf Grundlage der Formel: Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer / Gesamtleistung.

Hierbei geht das Gericht nach § 287 ZPO von einer Gesamtleistung von 200.000 km aus.

Die tatsächlich insgesamt gefahrenen Kilometer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung entnimmt das Gericht den Angaben der Klägerin, die unbestritten 141.961 km angegeben hat.

Vom letzten Kilometerstand und von der generellen Fahrleistung sind die bei Erwerb gefahrenen Kilometer abzuziehen:

141.961 km abzüglich 122.000 km (vgl. Anlage K2): 19.961 km gefahren

200.000 km abzüglich 122.000 km: 78.000 km

Dies ergibt eine Nutzungsentschädigung von $(10.500 \text{ EUR} \times 19.961 \text{ km} / 78.000 \text{ km}) = 2.687,06$ EUR, die mit dem Kaufpreis - ohne dass es einer Gestaltungserklärung oder Einrede des Schädigers bedarf (vgl. BGH, NJW 2015, 3160) - zu verrechnen ist (Kaufpreis abzüglich Nutzungsentschädigung: 7.812,94 EUR).

Nachdem die Nutzung während der gesamten Besitzzeit des Klägers - trotz der nicht bestehenden Unfallfreiheit - nicht beeinträchtigt war, kann aus dem bloßen Umstand der arglistigen Täuschung bei Vertragsschluss nicht abgeleitet werden, dass Nutzungsentschädigung nicht geschuldet ist.

Insgesamt ergibt sich danach ein Zahlungsanspruch von 7.812,94 EUR, der Zug um Zug gegen Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu erfüllen ist. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Klageantrags war die Klage abzuweisen.

6.

Da der Beklagte arglistig gehandelt hat, ist der Geldbetrag ab Empfang, d.h. ab 16. August 2018, nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7.

Der Beklagte haftet dem Kläger auf Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB). Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, ausgehend von einer Geschäftsgebühr von 1,3 und einem

berechtigten Gegenstandswert von 10.500 €, in Höhe von 958,19 € zu. Die ausgesprochene Verzinsung bestimmt sich nach der eingetretenen Rechtshängigkeit des Anspruchs, §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO und entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Andersch
Richterin am Landgericht

Verkündet am 24.09.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle